

**Zeitschrift:** Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun  
**Herausgeber:** Lehrpersonen Graubünden  
**Band:** 74 (2012)  
**Heft:** 5: Frühfremdsprachen

**Artikel:** Antworten der EDK zum Fremdsprachenunterricht in der Schweiz : Auszug aus einer umfassenden Zusammenstellung des Generalsekretariats der EDK  
**Autor:** Flury, Johannes / Cantoni, Fabio  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-720249>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Antworten der EDK zum Fremdsprachen

## Auszug aus einer umfassenden Zusammenstellung des Generalsekretariats der EDK

Mit Blick auf das europäische Ausland ist das Modell 3/5 zwar ein fortschrittliches, aber keineswegs einzigartiges Vorhaben. In 12 Kantonen erfolgt der Fremdsprachenunterricht bereits heute nach den Eckwerten der Sprachstrategie der EDK von 2004. Nach heutigen Planungsannahmen wird die Umsetzung per 2015 in nahezu allen Kantonen der Fall sein.

Ebenfalls ist die Optimierung des Sprachenunterrichts (Didaktik, Lehrmittel, Lehrpläne, Ausbildung der Lehrpersonen, Einführung der nationalen Bildungsziele) ein Teil dieser Strategie und wird über 2015 hinaus ein permanenter Prozess bleiben.

---

FRAGEN VON JOHANNES FLURY, PHGR / ZUSAMMENFASSUNG VON FABIO CANTONI, LEGR

**Die Kommission für Bildung und Kultur des Bündner Grossen Rates hat sich für eine landesübergreifende Evaluation der Erfahrungen mit zwei Sprachen in der Primarschule eingesetzt. Sieht die EDK solche oder andere Evaluationen vor und wenn ja, in welchen Jahren ist sie geplant?**

Auf der Austauschebene zwischen den Ländern finden in unregelmässigen Abständen landesübergreifende Evaluationen der Erfahrungen mit zwei Sprachen in der Primarschule statt. Dabei steht der Sprachenunterricht an der obligatorischen Schule – und nicht ausschliesslich auf der Primarstufe – im Fokus.

Langfristig sind von der EDK empirisch abgestützte Evaluationen zum Sprachenunterricht geplant. Mittels einer repräsentativen gesamtschweizerischen Stichprobe soll in regelmässigen Abständen erhoben werden, inwiefern die Schülerinnen und Schüler im Bildungssystem der Schweiz die nationalen Bildungsstandards (Grundkompetenzen) in den Fremdsprachen erreichen. Dabei gilt es zu beachten, dass die Vorverlegung des Beginns des Fremdsprachenunterrichts auf die Primarstufe in der Schweiz noch immer im Gang ist. Ein solcher Prozess benötigt Zeit – gerade auch für Lehrpersonen.

Zudem hält die EDK in ihrer Strategie fest, dass in Zusammenarbeit mit dem Bund ein nationales Kompetenzzentrum für Sprachen zu errichten sei, um den Sprachenunterricht zu evaluieren und zu unterstützen. 2011 wurde das nationale Kompetenzzentrum für Mehrsprachigkeit an der Universität und Pädagogischen Hochschule Freiburg gegründet. Das Kompetenzzentrum soll seine angewandte Forschung in Zusammenarbeit mit andern Institutionen in der Schweiz und im Austausch mit dem Ausland betreiben. Im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms «NFP 56 Sprachenvielfalt und

Sprachkompetenz in der Schweiz» haben unter dem Schwerpunktthema Sprache und Schule bereits Untersuchungen zum Sprachenunterricht stattgefunden. Wichtige Ergebnisse liefert beispielsweise das Forschungsprojekt Einfluss von Englisch auf das Französisch, das sich auf die 5. Primarklasse bezieht.

**Gibt es eine Begleitforschung zur Einführung der zwei Fremdsprachen? Wenn ja, wer ist damit beauftragt, wenn nein, wer wäre für das Etablieren einer solchen verantwortlich?**

Die Umsetzung der Einführung von zwei Fremdsprachen ab der Primarstufe obliegt der Hoheit der Kantone. Diese können, wenn gewünscht und erforderlich, die Einführung wissenschaftlich begleiten lassen.

Die Entwicklung der nationalen Bildungsstandards (Grundkompetenzen), der neuen sprachregionalen Lehrpläne und der neuen Lehrmittel erfolgt durch Fachpersonen von Pädagogischen Hochschulen. Ein vielversprechendes Beispiel ist etwa das Projekt Passepartout der Kantone der deutsch-französischen Sprachgrenze (BS, BL, BE, FR, SO und VS). Die Entwicklung des Sprachenlehrplans, der darauf basierenden Lehrmittel und die entsprechenden Erprobungen in den Schulen sowie die Weiterbildung der Lehrpersonen sind in einem Gesamtkonzept aufeinander abgestimmt und gehen in der Umsetzung Hand in Hand. Zudem wird das ganze Projekt, insbesondere die Erprobung in der Schulpraxis, wissenschaftlich begleitet. Auch der Kanton Graubünden lehnt sich an dieses Projekt an.

**Die Bündner Lehrerschaft ist skeptisch bezüglich der Möglichkeit von Kindern aus anderen Kulturen**



# Unterricht in der Schweiz

**(Migrationshintergrund) und Kindern mit besonderen Bedürfnissen zwei Fremdsprachen zu erlernen, wenn die Schulsprache noch wenig gefestigt ist. Gibt es CH-Tendenzen, wie mit dieser Problematik umgegangen wird?**

In rechtlicher Hinsicht ist vorab unter Berücksichtigung der Schweizerischen Bundesverfassung und des Bundesgesetzes über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (Sprachengesetz von 2007) festzustellen, dass es in der Schweiz von der Verfassung her weder einen unkoordinierten Sprachenunterricht geben kann, noch können im Sinne eines generellen Verzichts oder einer generellen Dispensation ganze Klassen- oder Leistungszüge vom Unterricht in einer oder zwei Fremdsprachen befreit werden. Die EDK hat in Umsetzung des Bildungsartikels der Bundesverfassung im Juni 2011 für die Fremdsprachen nationale Bildungsziele in Form von Grundkompetenzen erlassen. Diese Bildungsziele, sind – wenn auch für Nicht-HarmoS-Kantone nur mittelbar über die verfassungsrechtliche Koordinationspflicht – verbindlich und können von den Kantonen nicht einfach geändert werden.

Dies bedeutet aber in keiner Weise, dass im konkreten Einzelfall Schülerinnen und Schüler aus bestimmten Gründen vom Fremdsprachenunterricht nicht dispensiert werden können. Das HarmoS-Konkordat bzw. die Bildungsstandards regeln den allgemeinen Rahmen für den Sprachenunterricht, dem Einzelfall angemessene individuelle Dispensationslösungen bleiben – wie im Übrigen auch bezüglich anderer Fächer als der Fremdsprachen – weiterhin möglich. Voraussetzungen und Verfahren sind im kantonalen Recht zu regeln. Dabei steht das Primat der Fördermassnahmen vor der individuellen Dispensation, da mit Dispensationen die weitere Bildungslaufbahn eingeschränkt wird. Die Kenntnis einer weiteren Landessprache nebst Englisch ist selbst auf tieferem Sprachkompetenzniveau zentral, z.B. in Bereichen des Detailhandels, der Gastronomie, des öffentlichen Verkehrs oder der Pflegeberufe. Rund die Hälfte der Jugendlichen, die den Berufsweg wählen, entscheidet sich für einen Beruf mit einem Fremdsprachenobligatorium gemäss den eidgenössischen Bildungsverordnungen und Bildungsplänen.

Die sprachliche Realität und die Ansprüche an das Sprachenlernen in der Schweiz und in Europa haben sich über die letzten Jahrzehnte verändert. So erfordert etwa die berufliche und private Mobilität oder die Weiterentwicklung der elektro-

nischen Kommunikationsmittel (Internet, Mail, Chat, Skype) von allen grundlegende Kompetenzen in Fremdsprachen. Für die Schweiz ist dies nicht ganz neu, da wir bereits die Notwendigkeit kennen, Kenntnisse in den andern Landessprachen zu haben. Für ein Gros der Leute sind nicht muttersprachig korrekte Fremdsprachenkenntnisse erforderlich, sondern grundlegende Fremdsprachkompetenzen und das Wissen, wie man Sprachen lernt. Gemeint ist damit eine funktionale Mehrsprachigkeit.

In den Klassen der obligatorischen Schule verfügen bereits viele Kinder über Sprachlernerfahrungen. Durchschnittlich 23% der Schülerinnen und Schüler sprechen zu Hause keine unserer Landessprachen. Diesen unterschiedlichen Sprachprofilen der Kinder und Jugendlichen soll im Sprachenunterricht Rechnung getragen werden. Diesen Ansatz verfolgt die Didaktik der Mehrsprachigkeit.

**Es zeigt sich, dass die Sprachenwahl an den pädagogischen Hochschulen asymmetrisch ausfällt und damit in wenigen Jahren Probleme bezüglich Französisch (D-CH), Deutsch (F-CH) und Italienisch (GR) entstehen könnten. Gibt es Überlegungen der EDK, wie diesem Mangel an Lehrpersonen für die Landessprachen begegnet werden kann?**

Auf der Grundlage des geltenden Diplomanerkennungsrechts können die Hochschulträgerkantone und ihre Institutionen der Lehrerinnen-/Lehrerbildung das von Ihnen angesprochene Problem selber angehen. Es liegt in der Kompetenz der Kantone, im Leistungsauftrag an ihre Hochschulen vorzugeben, welche Fächerzahl und allenfalls welche Fächerkombinationen ausgebildet werden sollen, damit möglichst gut auf die Bedürfnisse der Schulen eingegangen werden kann. Dem Mangel an Interesse für einzelne Fremdsprachen können die Pädagogischen Hochschulen auf Veranlassung ihrer Träger mit der Einschränkung der Fächerwahl und entsprechenden Fächerkombinationen begegnen. Im Diplomanerkennungsrecht gibt es keine Regelung, die dies verhindert.

Weiterführende Informationen unter

[www.edk.ch](http://www.edk.ch)

[www.nfp56.ch](http://www.nfp56.ch)

[www.passepartout-sprachen.ch](http://www.passepartout-sprachen.ch)

Sprachengesetz [www.admin.ch/ch/d/sr/c441\\_1.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c441_1.html)